

**Kleine Anfrage****Florian Schneider (SPD) vom 12.07.2023****Leinenzwang in der Brut- und Setzzeit****und****Antwort****Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz****Vorbemerkung Fragesteller:**

Während der Brut- und Setzzeit gelten in einigen Bundesländern besondere Regelungen für Hundebesitzerinnen und Hundebesitzer. Die Brutzeit beschreibt dabei die Zeit, in der Vögel brüten, die Setzzeit beschreibt die Zeit, in der Haarwild, wie Rehe, Hirsche, Wildschweine, Hasen und Sonstige ihre Jungtiere bekommt. Da auch in Hessen ein Rückgang der Artenvielfalt heimischer Wildtiere zu beobachten ist, gilt es, diese bei der Aufzucht der Jungtiere unter besonderen Schutz zu stellen. Dabei ist wichtig anzumerken, dass ein Hund nicht zwangsläufig wildern muss, um eine Gefahr für Wildtiere dazustellen. Allein die Anwesenheit kann bereits brütende Vogelarten stören.

Aktuell unterscheiden sich die Regelungen zum Leinenzwang in der Brut- und Setzzeit je nach Bundesland stark. Auch von Kommune zu Kommune können sich die Vorgaben, je nach Regelungsfreiheit im entsprechenden Bundesland, unterscheiden. In Hessen gibt es beispielsweise keine allgemeine Regelung dazu. Hier obliegt es den Kommunen, eigene Regelungen zu treffen. Sie befragen nachfolgend die Landesregierung.

Vorbemerkung Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Es gibt in den Ländern unterschiedliche Regelungen bezüglich einer Leinenpflicht für Hunde. Die Länder können in ihren Gesetzen zur Ausführung von bestimmten Bundesgesetzen wie Bundesnaturschutzgesetz, Bundeswaldgesetz oder Bundesjagdgesetz Regelungen zur Leinenpflicht aufnehmen. In Hessen gibt es keine allgemeine landesweite Leinenpflicht. Gleichwohl gibt es die jagdrechtliche Regelung gemäß § 23 Abs. 8 des Hessischen Jagdgesetzes (HJagdG), wonach es verboten ist, Hunde und Katzen in einem Jagdbezirk unbeaufsichtigt laufen zu lassen. Ebenso besteht für Städte und Gemeinden gemäß § 19 Abs. 5 Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG) i. V. m. § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) die Möglichkeit, das Verhalten in der Flur wie z. B. das Anleinen von Hunden per Satzung zu regeln „soweit hierfür ein öffentliches Interesse besteht oder schutzwürdige Interessen der Grundeigentümer oder Pächter gewahrt werden müssen“. Eine solche Satzung kann sich auch auf die Brut- und Setzzeit beziehen. In Schutzgebieten, die eine besonders wichtige Rolle als Rückzugsort und Lebensraum auch für viele gefährdete und geschützte Tierarten bilden, können Einschränkungen für das Mitführen von Hunden in den Schutzgebietsverordnungen getroffen werden. Sofern Städte und Gemeinden von der ihnen obliegenden Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, der Allgemeinheit zugängliche, konkret bezeichnete Grundstücke, insbesondere Park-, Garten- und Grünanlagen sowie Fußgängerzonen oder Teile davon zu bestimmen, gilt nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 der Gefahrenabwehrverordnung für das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) für diese Bereiche eine Leinenpflicht für alle Hunde.

Allerdings ist es jedoch nicht als tiergerecht anzusehen, wenn Hunde ausschließlich an der Leine geführt werden müssen und für sie keine Möglichkeit eines freien Auslaufs besteht. In Bereichen mit genereller Leinenpflicht müssen daher ausreichend viele und große Freilauf-Areale zur Verfügung gestellt werden, da sonst eine artgerechte Haltung nach § 2 Tierschutzgesetz (TierSchG) nicht möglich ist.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Erachtet sie den besonderen Schutz der heimischen Wildtierarten während der Brut- und Setzzeit angesichts des Rückgangs der Artenvielfalt für notwendig?

Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) erachtet den Schutz der heimischen Wildtierarten, besonders vor dem Hintergrund des allgemeinen Rückgangs der Artenvielfalt und speziell während der Brut- und Setzzeit, für ein

wichtiges Anliegen. Da sich die in Hessen heimischen Arten anhand der Größe ihrer Populationen, ihrer Vulnerabilität und ihrer Anpassungsfähigkeit unterscheiden, liegt ein besonderer Fokus auf dem Schutz der gesetzlich geschützten bzw. gefährdeten Arten (siehe auch § 44 Abs. 1 und § 39 Abs. 1 BNatSchG).

Frage 2. Welche Maßnahmen ergreift sie aktuell zum Schutz der Artenvielfalt während der Brut- und Setzzeit?

Die hessischen Naturschutzbehörden achten auf die Einhaltung der Verbotstatbestände des § 39 Abs. 1 BNatSchG und der in Schutzgebietsverordnungen ausgesprochenen Verbote. Sie können Zuwiderhandlungen gegebenenfalls gemäß § 69 BNatSchG bzw. § 63 Abs. 1 Nr. 12 HeNatG ahnden. Der in § 39 Abs. 5 Nr. 2 und 3 BNatSchG gesetzlich geregelte Schutz von Bäumen, Gehölzen und Röhrichten während der Brut- und Setzzeit trägt darüber hinaus auch zum Schutz der dort lebenden und brütenden Wildtiere bei.

Unabhängig von der Brut- und Setzzeit fördert das Land Hessen verschiedene Maßnahmen zum Schutz, zum Erhalt und zur Entwicklung von Wildtieren und deren Lebensräumen innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten (z. B. NATURA 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete). Auch bei der naturschutzrechtlichen Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (§§ 13 ff BNatSchG) kommen Maßnahmen des Artenschutzes zum Einsatz. Ganz konkret setzt das Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Projekte zum Erhalt und zur Entwicklung von Wildtierarten der Feldflur um.

Frage 3. Welches Gefahrenpotential geht aus ihrer Sicht für heimische Wildtierarten durch freilaufende Hunde aus?

Gerade während der Brut- und Setzzeit zwischen März und September reagieren heimische Wildtierarten besonders empfindlich auf Störungen. Daher sind Hunde in freier Natur zu dieser Zeit zumindest besonders zu beaufsichtigen.

Durch freilaufende Hunde können z. B. junge Feldhasen, Rehkitzel sowie bodenbrütende Vögel aufgeschreckt und gestresst werden. Dies kann z. B. bei Rehen zum Verlassen der Kitzel und bei den bodenbrütenden Vogelarten zu einer Aufgabe der Gelege führen.

Frage 4. Betrachtet sie eine allgemeine Leinenpflicht für Hunde während der Brut- und Setzzeiten als Möglichkeit zum besseren Schutz der Wildtierarten in Hessen?

Grundsätzlich könnte eine landesweite Leinenpflicht zum besseren Schutz von Wildtieren gerade in der Brut- und Setzzeit beitragen. Da in Hessen aber viele unterschiedliche juristische wie naturschutzfachliche örtliche Gegebenheiten vorzufinden sind, ist eine Regelung auf kommunaler Ebene unter Berücksichtigung eben dieser örtlichen Gegebenheiten und unter Abwägung des öffentlichen Interesses im Verhältnis zu den schutzwürdigen Interessen der Grundeigentümer oder Pächter (§ 19 Abs. 5 HeNatG) naturschutzrechtlich sinnvoll. Dass Gemeinden grundsätzlich die Möglichkeit der Gefahrenabwehr – von freilaufenden Hunden gehen auch andere Gefahren aus – haben, liegt in der kommunalen Selbstverwaltung nach § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) begründet, wonach Städte und Gemeinden eigenständig Satzungen für ihren Zuständigkeitsbereich erlassen können.

Eine flächendeckende (hessenweite) Leinenpflicht könnte darüber hinaus – wie dargelegt – dem TierSchG in Bezug auf eine artgerechte Haltung von Hunden zuwiderlaufen (vgl. Vorbemerkung der Landesregierung).

Frage 5. Wie viele Vorfälle von wildernden Hunden in Hessen liegen ihr im Zeitraum der aktuellen Legislaturperiode vor? Bitte aufschlüsseln nach Ort, Zeitraum und Art des Vorfalls.

Solche Daten liegen der Landesregierung nicht vor und werden nicht zentral erfasst. Es mag einzelne dokumentierte Fälle bei den unterschiedlichen zuständigen Naturschutzbehörden geben. Ebenso gibt es Fälle von gerissenen Tieren, welche im Wolfszentrum des Landes Hessen untersucht werden und sich schlussendlich als Risse von Hunden herausstellen.

Wiesbaden, 7. August 2023

In Vertretung:
Oliver Konz